

Deutsche, die gegen Deutschland Kriegsbedarf schaffen.

B. Berlin, 22. Juli.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Wie verlautet, sind in neutralen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Personen deutscher Abstammung als Arbeiter, Ingenieure oder in sonstiger Eigenschaft in Betrieben tätig, die sich mit der Herstellung von Kriegsbedarf für unsere Feinde befassen. Alle diejenigen, die auf solche Weise die feindliche Kriegsmacht stärken und dadurch Deutschlands Kriegführung erschweren, haben nicht nur eine schwere moralische Schuld gegen ihr Vaterland auf sich, sie machen sich auch, was nicht allgemein bekannt zu sein scheint, nach den deutschen Gesetzen wegen Landesverrates strafbar. § 89 des Reichsstrafgesetzbuches lautet nämlich: Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder eines Bundesgenossen desselben einen Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Ferner bestimmt § 4, Absatz 2, Nummer 2 des Strafgesetzbuches, daß ein Deutscher wegen einer landesverräterischen Handlung auch dann verfolgt wird, wenn die Handlung im Auslande begangen ist. Sofern also Personen, welche sich an der Herstellung von Kriegsbedarf für die Feinde Deutschlands beteiligen, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können sie strafgerichtlich verfolgt werden, sobald sie deutschen Boden betreten. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die deutschen Strafverfolgungsbehörden jeden Deutschen, der in dieser Zeit seine Pflichten gegen das Vaterland verletzt, ohne Rücksicht zur Verantwortung ziehen werden.